

(Übersetzung)

ÄNDERUNG DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975
angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 9. Oktober 2008
Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2009

Anlage 6, Erläuterung 0.3

Folgende neue Erläuterung 0.3. a) iii) wird eingefügt:

„0.3. a) iii) Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii bezieht sich nicht auf zur Personenbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge (HS-Code 8703), die selbständig von Ort zu Ort gelangen. Zur Personenbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge können jedoch im TIR-Verfahren befördert werden, wenn sie auf andere Fahrzeuge gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffern i und ii verladen sind.“